Das Urteil des Landgerichts Aachen vom 11.03.2026

- Ein Beitrag zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtlicher Betreuer -





Klaus Bobisch, Geschäftsführer des BVfB e.V.

BUNDESVERBAND freier BERUFSBETREUER

Der Sachverhalt (BtPrax 2026, 159 ff.)

Im September 2022 wurde der Betreuer (B) vom Amtsgericht Lichtenberg (Berlin) für die Betreute (Be) zum Betreuer bestellt. Ihm wurde u.a. der Aufgabenbereich Gesundheitssorge übertragen.

Die Grunderkrankungen („Borderline-Störung“ / depressive Störung / Drogenabhängigkeit) waren dem B. bekannt.

Im September 2023 zog die Be. in die Nähe von Aachen, um dort einen „Neustart“ zu wagen. Der B. erfuhr hiervon erst einige Tage später.

Am 21.09.2023 befand sich die Be. nach einem Suizidversuch freiwillig auf einer psychiatrischen Station eines Krankenhauses.

An diesem Tag war über die Entlassung der Be. zu entscheiden. Gegenüber den Ärzten hatte sie eine Suizidabsicht verneint.

Um die Entscheidung neben einem vorliegenden Arztbericht auf eine breitere Grundlage stellen zu können, wollten die Ärzte vor der Entlassung Rücksprache mit dem B. nehmen.

Der Sachverhalt (BtPrax 2026, 159 ff.)

Gegenüber B. hatte die Be. Am 21.09. gegen 09.00 Uhr morgens per WhatsApp sinngemäß mitgeteilt, sie wolle sich das Leben nehmen. Diesen Entschluss hatte B. akzeptiert und keine Anstalten gemacht, die Be. von ihrer Entscheidung abzuhalten.

In einem Telefonat gegen 11.45 Uhr zwischen einem der behandelnden Ärzte und B. verschwieg B. die ihm gegenüber geäußerte Suizidabsicht und bat – wie Be. es wünschte – um Entlassung der Be.

In Anschluss an ein weiteres Gespräch mit einer Pflegekraft und eine erneute ärztliche Visite gegen 13.00 Uhr wurde die Be. entlassen. Im Verlauf der Visite verneinte die Be. eine Suizidabsicht.

Ca. 6 Stunden nach der Entlassung nahm sich die Be. das Leben.

Die rechtliche Bewertung

Strafbarkeit wegen vorsätzlicher Tötung durch Unterlassen in

mittelbarer Täterschaft gem. §§ 212, 13, 25 StGB

Grundsatz: Straflosigkeit der Selbsttötung

Tötungsdelikte setzen die Tötung eines *anderen* Menschen voraus.

Grenzbereiche:

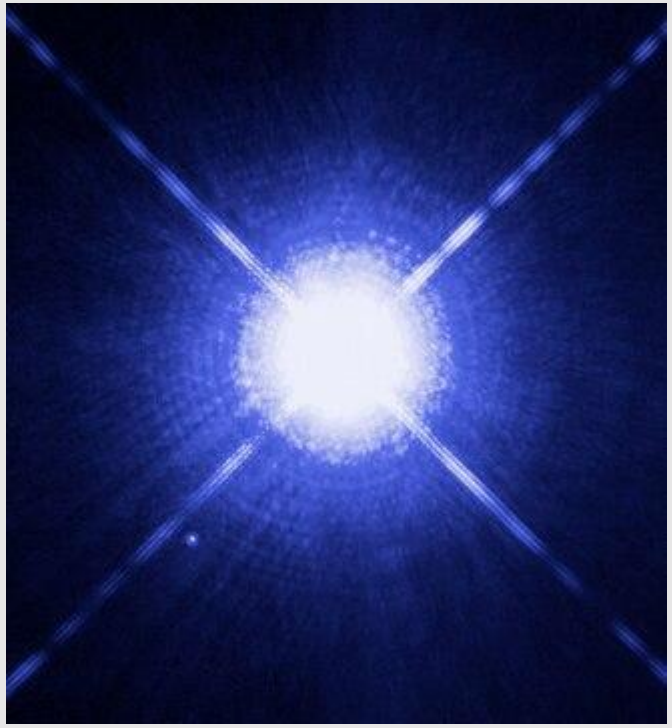
Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) – Hier sind überwiegend die Probleme im Zusammenhang mit der aktiven und passiven Sterbehilfe und dem freiverantwortlichen Suizid angesiedelt (BVerfG, Urteil vom 26.02.2020).

Die Selbsttötung wird durch eine andere Person begangen.

Bei der Selbsttötung liegt ein Fall mittelbarer Tatherrschaft vor, wenn der Selbsttötungsentschluss nicht auf einem freiverantwortlich gefassten Willen beruht und der Täter in Kenntnis dessen die Tatherrschaft über das zum Tode führende Geschehen ausübt.

Der „Sirius-Fall“

Urteil des Bundesgerichtshofes vom 5. Juli 1983



BUNDESVERBAND freier BERUFSBETREUER

Beispiele aus der neueren Rechtsprechung

BGH-Beschluss vom 25.10.2023 – durch massiven psychischen Druck wird eine an einer schweren Depression leidende Person in den Suizid getrieben (Abhängigkeitsverhältnis).

BGH-Beschluss vom 29.01.2025 – Ein Suizidhelfer (Facharzt für Neurologie und Psychiatrie) unterstützt das an einer paranoiden Schizophrenie leidende Opfer während akuter Wahnvorstellungen aktiv (venöser Zugang + letale Infusion mit tödlich wirkendem Medikament) bei der Selbsttötung.

BGH-Beschluss vom 14.08.2025 – Ein Freitodbegleiter (Arzt) beeinflusste das an einer bipolaren Erkrankung leidende Opfer nach einem fehlgeschlagenen Suizidversuch, sich erneut zu suizidieren und sicherte zu, er könne durch ein zuverlässig wirkendes Medikament einen erneuten Fehlschlag ausschließen. Das Opfer war zur Tat noch nicht entschlossen.

BUNDESVERBAND freier BERUFSBETREUER

Unterschiede

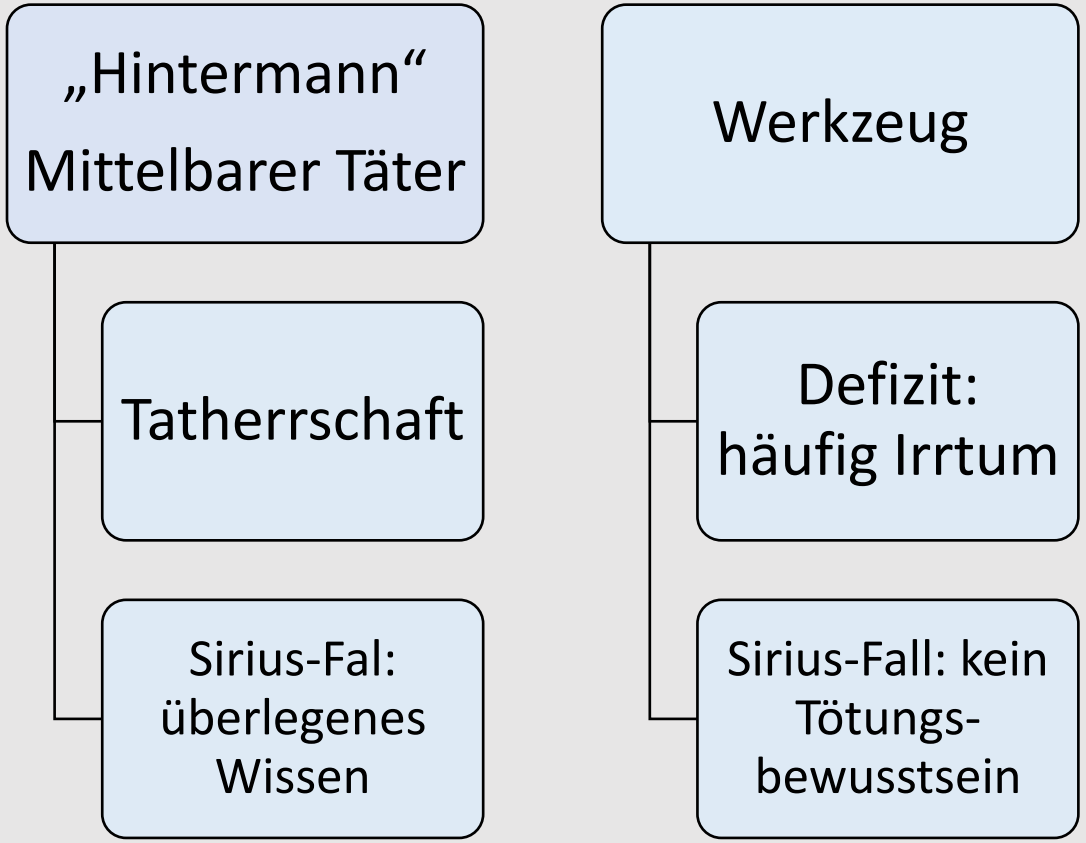
Dreipersonenverhältnis

Keine Anwesenheit des Betreuers vor Ort

Kein Eigeninteresse an der Tat ersichtlich

Keine Tatherrschaft im Verhältnis zu der Betreuten

Konstruktion der mittelbaren Täterschaft



Grundlegende Kritik

Unstreitig prüft das Landgericht als Tathandlung das Verschweigen der Suizidabsicht durch den Betreuer in dem Telefonat mit der Ärztin und nicht, dass er es unterlassen hat, die Betreute von ihrem Selbsttötungsentschluss abzubringen.

Dann kommen als „Werkzeug“ nur die Ärzte in Betracht, die durch die irrtumsbedingte Entlassungsentscheidung den Suizid ermöglicht haben.

Gegenüber der Ärztin hatte der Betreuer aber keine Tatherrschaft, weil die Entscheidung über die Entlassung von zahlreichen Faktoren abhing und die Einschätzung des Betreuers eingeholt worden war, um die Entscheidung auf eine breitere Grundlage zu stellen. Nichts hätte die Ärzte daran gehindert, trotz des Verschweigens der Suizidabsicht, die Unterbringung der Betreuten zu veranlassen.

Das übersehen m.E. sowohl das Landgericht Aachen selbst als auch Mazur (vgl. BtPrax 2026, 139 ff.) als auch Noll (BtR 2026, 73 ff.).

Vorsatz ≠ Absicht

Es genügt, dass der Täter den Eintritt des Todes (hier: Suizid) infolge der Entlassung aus dem Krankenhaus für möglich hielt und diesen billigend in Kauf nahm.

Der Vorsatz muss sich auf die fehlende Freiverantwortlichkeit der Betreute erstrecken.

Selbstbestimmung und Schutzauftrag

Grenzen des freiverantwortlichen Suizids

BUNDESVERBAND freier BERUFSBETREUER

BVerfG Urteil vom 26.02.2020

- Fähigkeit, seinen Willen frei und unbeeinflusst von einer akuten psychischen Störung zu bilden und hiernach zu handeln
- Tatsächliche Informiertheit über alle entscheidungserheblichen Gesichtspunkte
- Die Freiheit von unzulässiger Einflussnahme oder Druck
- Die Dauerhaftigkeit und innere Festigkeit des Entschlusses

Das Landgericht Aachen bejaht den Vorsatz auch bezüglich der fehlenden Freiverantwortlichkeit der Suizidabsicht der Betreuten

Begründung:

Kenntnis des Betreuers von den Grunderkrankungen und des zwei Tage zuvor durchgeführten Suizidversuchs

Pflegegrad 2 / Anordnung der Betreuung

Akute Krisensituation

Kritik – Abgrenzung von der bewussten Fahrlässigkeit

Warum wird nicht wenigstens in Erwägung gezogen, dass der Betreuer davon ausging, dass dem Entschluss der Betreuten eine eigenverantwortliche Entscheidung zugrunde lag?

- Er befand sich über 500 Kilometer entfernt vom Aufenthaltsort der Betreuten
- Er hatte die Betreute seit mindestens einer Woche nicht gesehen
- Die Freiverantwortlichkeit konnte am Besten von den vor Ort behandelnden Fachärzten beurteilt werden, mit denen über diese Frage - soweit bekannt - nicht gesprochen wurde

Garantenstellung

Unterlassen ist grundsätzlich nur strafbar, wenn es als solches im Gesetzestext ausdrücklich genannt wird (bekanntestes Beispiel: unterlassene Hilfeleistung - § 323 c StGB – Höchststrafe: 1 Jahr - echte Unterlassungsdelikte).

In allen anderen Fällen kommt es auf eine Garantenstellung (§ 13 StGB – unechte Unterlassungsdelikte) an. In Betreuungsrecht geht es insoweit um den Beschützergaranten, also die Übernahme der Pflicht, drohende Schäden (Vermögen / Gesundheit) für die Betreuten abzuwenden.

In den übertragenen Aufgabenbereichen wird eine Garantenstellung der Betreuer für die Betreuten von der Rechtsprechung und Literatur bejaht.

Garantenstellung

Das Urteil des Landgerichts Potsdam vom 11.02.2016 – „Dekubitus-Fall“

Das Gericht verneint sowohl eine Garantenstellung der Betreuerin als auch einen Fahrlässigkeitsvorwurf

Begründung: Abschaffung der Vormundschaft für Erwachsene => erheblich geringere Einflussmöglichkeit der Betreuer unabhängig von der Befugnis zur Stellvertretung

Akte tatsächlicher Fürsorge sind von der Betreuung nicht mitumfasst

Staatsanwaltschaft bejaht eine Garantenstellung des beauftragten ambulanten Pflegedienstes (Überwachung bei der Medikamentengabe)

Garantenstellung

Die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts war das zentrale Anliegen der Reform des Betreuungsrechts 2023. Auch das spricht eher dafür, eine Garantenstellung rechtlicher Betreuer zukünftig grundsätzlich zu verneinen (vgl. Noll, BtR 2026, 74).

Kritik: Das Landgericht Aachen diskutiert an keiner Stelle die Auswirkungen der Reform des Betreuungsrechts auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit rechtlicher Betreuer und nimmt eine Garantenstellung ohne jegliche nähere Begründung an (so ausdrücklich auch Noll, BtR 2026,73 ff.).

Konsequenzen für die Praxis

Die Prüfung der Voraussetzungen für ein **Handeln gegen den Willen** der Betreuten (§ 1821 Abs. 3 BGB) ist die Aufgabe der Betreuer.

Für die Beantwortung der Frage, ob eine betreute Person krankheitsbedingt erhebliche Gefahren nicht erkennen kann oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann, sollten möglichst sämtliche Informationsquellen genutzt werden. Der Einschätzung der behandelnden Ärzte dürfte dabei große Bedeutung zukommen.

Eine Schweigepflicht im Verhältnis zwischen Arzt und Betreuer existiert nicht.

Bei erheblichen Gefahren für die betreute Person sollte die Kommunikation zwischen sämtlichen Akteuren von gegenseitigem Vertrauen und Transparenz geprägt sein (vgl. auch Mazur, BtPrax 2026, 142; ähnlich Noll, BtR 2026, 76).

)

Konsequenzen für die Praxis

Ist der Aufgabenbereich Gesundheitssorge nicht übertragen worden und bestehen Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefahr für die betreute Person, sollte eine Erweiterung des Aufgabenkreises beantragt werden (§ 1864 Abs. 2 Nr. 3 BGB).

Es besteht keine Veranlassung Betreute in irgendeiner Form bei einem freiverantwortlichen Suizid zu unterstützen oder zu beraten, da wohl kein Aufgabenbereich betroffen sein kann.

Die Reform des Betreuungsrechts („Wunschbefolgungspflicht“) darf nicht dahingehend missverstanden werden, dass ein Handeln gegen den Willen der Betreuten ausgeschlossen ist.

Konsequenzen für die Praxis

Strafrechtliche Risiken bei einem Suizid der betreuten Person bestehen in der Regel nur, wenn Betreuern die ernsthafte Suizidabsicht zuvor bekannt war und die Möglichkeit besteht, den Suizid zu verhindern.

Der Entscheidung des Landgerichts Aachen liegt ein außergewöhnlicher, sehr komplexer Sachverhalt zugrunde, der in der Praxis eine seltene Ausnahme darstellen dürfte.

Die Rechtsfrage, ob Betreuer strafrechtlich als Schutzgaranten anzusehen sind, sollte angesichts der Reform des Betreuungsrechts in Wissenschaft und Rechtsprechung erneut diskutiert und entschieden werden.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

